Übersichtskarte 1:10000

Bebauungsplan XII-60

für die

Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 Unter den Eichen

zwischen

Drakestraße und Willdenowstraße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

60

Abzeichnung

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
2. Auf den Grundstücken Unter den Eichen 97-101 und Drakestraße 37 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

festgesetzt | festzusetzen | aufzuheben

Begrenzungslinien

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
- Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — Begrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
   - allg. Wohngebiet (WA)
   - Sondergebiet (SO)
2. Maß der Nutzung — Flächenmäßige Ausweisung — 2 / 02 / 0,4/—/o
   - Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenza / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bau

Nicht überbaubare Flächen. Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude — Bestand mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- öffentliche Gebäude
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten

Grenzen usw.

- Bezirksgrenze
- Grundstücksgrenze (vorhanden / zukünftig / fortfallend)
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5.8.1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25.8.1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.
Ernert

Koordinaten

Punkt Nr.	y	x
D 1074	78 277,52	3 713,73
1083	159,60	643,35
1134	116,68	617,68
1135	118,27	618,69
1136	044,93	574,92
1137	161,26	644,35
1141	77 832,72	448,27
1144	929,14	505,81
1145	835,41	449,88
1217	444,49	216,58
1218	502,19	156,10
1220	499,31	161,43
1229	492,37	176,02
1231	495,99	169,31
1586	404,02	303,98
1582	445,23	238,56
HP 394	537,19	079,21

Diese Abzeichnung enthält die in Deckblatt zum Bebauungsplan [illegible] Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 20.12.66

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 28. Januar 1964

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. Mai 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.6.64 bis 22.7.64 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 13. April 1965

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Juli 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 4.8.66 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1168 verkündet worden.

XII-60

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis